



[Volkswirtschaftsdirektion, Postfach 857, 6301 Zug](#)

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Per E-Mail an: [Teilrevision\\_PatV@ipi.ch](mailto:Teilrevision_PatV@ipi.ch)

T direkt 041 728 55 01  
matthias.michel@zg.ch  
Zug, 26. September 2017 DICR  
VD VDS 6 / 221 - 51859

## **Änderung der Verordnung über die Erfindungspatente – Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Erfindungspatente Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Unsere Stellungnahme umfasst die Mitberichte der Gesundheitsdirektion und des Amtes für Wirtschaft und Arbeit.

### **Vorbemerkung**

Es ist grundsätzlich begrüßenswert, dass als Anreiz für die Durchführung von Studien nach einem pädiatrischen Prüfkonzept einerseits eine Verlängerung des ergänzenden Schutzzertifikats von sechs Monaten eingeführt wird, andererseits aber auch noch ein neues Schutzrecht in Form eines pädiatrischen ergänzenden Schutzzertifikats (pädiatrisches Zertifikat) mit ebenfalls einer Laufzeit von sechs Monaten geschaffen wird, welches unmittelbar an das Patent anschliesst. Allerdings fragt sich, ob eine Verlängerung des Schutzes bzw. die Laufzeit des Schutzzertifikats um jeweils zusätzliche sechs Monate zeitlich nicht zu knapp bemessen ist. Im Wissen darum, dass die Schutzdauer bzw. die Laufzeit des Schutzzertifikats hier nicht mehr zur Debatte stehen, ist unser Hinweis denn auch nur als «obiter dictum» zu verstehen. Insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die EU kein pädiatrisches Zertifikat kennt und dieses neue schweizerische Schutzrecht sowohl schweizerischen wie auch ausländischen Gesuchstellern offensteht, könnte eine zeitlich weiter gefasste Schutzdauer durchaus einen Vorteil für den Wirtschaftsstandort Schweiz darstellen.

**Anträge:**

Antrag 1:

Art. 127b Abs. 3 sei mit einem zweiten Satz folgendermassen zu ergänzen: «Bei Nichtbezahlung innerhalb der angesetzten Frist verwirkt der Anspruch auf Verlängerung der Schutzdauer.»

Antrag 2:

In den Artikeln 127d, 127g, 127x und 127z<sup>bis</sup> sei jeweils Abs. 2 Bst. c folgendermassen zu ändern: «**gegebenenfalls sofern vorhanden** der Name und die Adresse des Vertreters;»

Antrag 3:

Art. 127n Abs. 1 Bst. a sei folgendermassen zu ändern: «den Namen und Vornamen oder die Firma sowie die Adresse des Antragstellers und **gegebenenfalls sofern vorhanden** dessen Zustellungsdomizil in der Schweiz;»

Antrag 4:

Art. 127v Abs. 1 Bst. f sei folgendermassen zu ändern: «**gegebenenfalls** die Zustimmung des Adressaten nach Artikel 140u Absatz 3 des Gesetzes, **wenn der Gesuchsteller die Studien nicht nach dem pädiatrischen Prüfkonzept durchgeführt hat.**»

Antrag 5:

Art. 127w Bst. b sei folgendermassen zu ändern: «wenn der Anmelder einen Vertreter bestellt hat, dessen Name und Adresse sowie **gegebenenfalls sofern vorhanden** dessen Zustellungsdomizil in der Schweiz.»

**Bemerkungen:**

Zu Antrag 1:

Aus Effizienzgründen bzw. zwecks Wahrung der Rechtssicherheit ist aufgrund der kurzen zusätzlichen Schutzdauer von momentan nur sechs Monaten ein restriktiver Vollzug notwendig.

Zu Antrag 2:

Der jetzige Wortlaut «gegebenenfalls» lässt zu viel unerwünschten Interpretationsspielraum offen, ob es eine freiwillige «Kann»-Option darstellt, falls Name und Adresse der Vertreterin/des Vertreters dem Gesuchsteller bekannt sind, oder ob der Gesuchsteller Name und Adresse der Vertreterin/des Vertreters angeben muss bzw. ob der Eintrag von Name und Adresse der Vertreterin/des Vertreters im Patentregister eingetragen werden müssen, wenn diese dem Gesuchsteller bekannt sind. Im Sinne einer Klarstellung schlagen wir daher einen verpflichtenden Wortlaut vor, wonach der Eintrag von Name und Adresse der Vertreterin/des Vertreters erfolgen muss, sofern Name und Adresse der Vertreterin/des Vertreters vorhanden sind.

Zu Antrag 3:

Die Begründung, warum «gegebenenfalls» der falsche Wortlaut und mit «sofern vorhanden» zu ersetzen ist, ergibt sich aus Antrag 2.

Zu Antrag 4:

Die Begründung, warum «gegebenenfalls» der falsche Wortlaut ist, ergibt sich aus Antrag 2. Im Sinne einer textlichen Klarstellung schlagen wir den ausgeschriebenen Wortlaut vor.

Zu Antrag 5:

Die Begründung, warum «gegebenenfalls» der falsche Wortlaut und mit «sofern vorhanden» zu ersetzen ist, ergibt sich aus Antrag 2.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Volkswirtschaftsdirektion

Matthias Michel  
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- Gesundheitsdirektion
- Amt für Wirtschaft und Arbeit